



Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2021-0.841.	BAK/LJBP	Anna Raith	501 65 DW 13856	501 65 DW 143856	25.02.2022

636

Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV und Verordnung, mit der die Studienbeitragsverordnung – StubeiV geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der vorliegende Verordnungsentwurf der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV) war aufgrund der Novelle des Bildungsdokumentationsgesetzes, das durch BGBl. I Nr. 20/2021 verlautbart wurde, notwendig. Zudem wurden in der UHSBV Änderungen der studienrechtlichen Regelungen des Universitätsgesetzes (UG), des Hochschulgesetzes (HG), des Fachhochschulgesetzes (FHG) und Privathochschulgesetzes (PrivHG) berücksichtigt.

Die Änderungen der Studienbeitragsverordnung (StubeiV) betreffen Fristen zur Einhebung des Studienbeitrags, die Ermittlung der beitragsfreien Zeit und zum Erlass und der Rückerstattung des Studienbeitrags. Diese Änderungen wurden aufgrund der neuen Systematik der Zulassungsfristen und des Wegfalls der Nachfrist im Rahmen der Novelle des UG und HG aus dem Vorjahr notwendig. Die BAK wies in ihrer Stellungnahme auf die negativen Auswirkungen des Wegfalls der Nachfrist auf Studierende hin und wiederholt ihre diesbezüglichen Bedenken ausdrücklich.

Die BAK nimmt die vorliegenden Entwürfe zur Kenntnis und erhebt keinen weiteren Einwand. Es wird jedoch angemerkt, dass aufgrund der Sensibilität der Daten auf einen umfassenden Datenschutz in allen Bereichen von der Datenerhebung bis zur -auswertung zu achten ist.

